

gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte auf

0,25 %

der Besteuerung festgesetzt.

Dresden, am 26. Juni 1918.

Finanzministerium.

Für den Minister:
Ulrich.

Emmerling.

Nr. 53. Dienststrafgesetz

für Lehrer;

vom 1. Juli 1918.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Dienststrafbestimmungen für ständige Lehrer an den Volksschulen.

Das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, §§ 15 bis 34, § 35 Absatz 1, §§ 37 und 47, gilt auch für ständige Lehrer an den Volksschulen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

a) zu § 18 Absatz 1.

Die Verfügung einer Dienststrafe der in § 16 unter 1 und 2 bezeichneten Art steht der Bezirksschulinspektion zu.

b) zu § 19 Absatz 2, §§ 24 und 28.

Die hier für Staatsdiener geordneten Dienststrafgerichte erkennen auch über die Dienstentlassung eines Lehrers.

Die Disziplinarkammer ist für Untersuchungen gegen Volksschullehrer durch zwei Mitglieder zu verstärken, die vom Könige aus den noch im Dienste stehenden oder in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Volksschullehrerstandes ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhand-

lung und Entscheidung geschieht im einzelnen Falle durch vier Mitglieder, unter denen sich einer dieser Lehrer befinden muß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Disziplinarhof ist für Untersuchungen gegen Volksschullehrer durch zwei Mitglieder zu verstärken, die vom Könige aus den noch im Dienste stehenden oder in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Volksschullehrerstandes ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung im einzelnen Falle geschieht durch fünf Mitglieder, unter denen sich einer dieser Lehrer befinden muß.

c) zu § 31.

Das zur Ausführung der Erkenntnisse der Dienststrafgerichte Erforderliche verfügt die oberste Schulbehörde.

d) zu § 37.

Die vorläufige Enthebung vom Amte wird von der Bezirkschulinspektion verfügt.

Sie kann außer den Fällen in § 37 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auch verfügt werden, wenn der Lehrer des ihm zur Last Gelegten geständig oder dringend verdächtig ist und es sich um eine Vergehung handelt, die an Schulkindern verübt oder von der Art ist, daß sich die sofortige Fernhaltung des Lehrers von der Schule mit Rücksicht auf die Schulkinder erforderlich macht. Gegen die Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung steht in diesen Fällen dem Angeeschuldigten binnen zwei Wochen vom Tage der Eröffnung der die Amtsenthebung aussprechenden Verfügung Beschwerde an die oberste Schulbehörde zu.

e) zu § 47 Absatz 4.

Im Falle der Verurteilung sind die Bestimmungen in § 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, vom 25. März 1892 anzuwenden.

f) Die rechtskräftige Verurteilung eines Lehrers zu Zuchthausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder zum Verluste der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder zum Verluste bekleideter öffentlicher Ämter hat den Verlust des Amtes, des mit dem Amte verbundenen Einkommens und Titels sowie des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechts wegen zur Folge.

§ 2.

Dienststrafbestimmungen für nichtständige Lehrer an den Volksschulen.

1. Verlegen nichtständige Lehrer ihre Amtspflichten oder machen sie sich durch ihr amtliches oder außeramtliches Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des

Vertrauens, das der Lehrerberuf erfordert, unwürdig, so unterliegen sie der Dienstbestrafung nach folgenden Bestimmungen.

2. Dienststrafen für nichtständige Lehrer sind:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu hundert Mark,
- c) Verweis mit Androhung der Aberkennung der aus den Lehramtsprüfungen hergeleiteten Rechte,
- d) Aberkennung der aus den Lehramtsprüfungen hergeleiteten Rechte.

3. Mit der Strafe unter 2 c kann die Hinausschiebung der Zulassung zur ständigen Anstellung bis auf ein Jahr verbunden werden.

4. Die Strafe unter 2 d hat die Entlassung aus der Stellung unter Verlust der dafür gewährten Vergütung vom Beginne des auf den Zeitpunkt der Entlassung folgenden Monats ab zur Folge.

5. Die unter 2 a, b und c aufgeführten Dienststrafen werden von der Bezirkschulinspektion, die Dienststrafen unter 2 d und 3 von der obersten Schulbehörde verfügt.

6. Vor jeder Bestrafung ist dem Angeeschuldigten Gelegenheit zu geben, binnen einer ihm zu setzenden angemessenen Frist das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienliche geltend zu machen.

7. Über die Veranlassung zu dem Dienststraßverfahren, die Erklärung des Angeeschuldigten und die Verfügung der Dienststrafe ist eine amtliche Niederschrift anzunehmen. Gegen die Bestrafung nach 2 a, b und c kann binnen zwei Wochen von Eröffnung der Verfügung Beschwerde an die oberste Schulbehörde erhoben werden.

8. Die Bestimmungen in § 1 d und f dieses Gesetzes sowie in § 37 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sind auf nichtständige Lehrer sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Die Bestimmungen in §§ 1 und 2 finden auf die Lehrer an den öffentlichen Taubstummenanstalten mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht den Dienststrafgerichten vorbehaltenen Strafen von der obersten Schulbehörde verfügt werden.

Auf Nadelarbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, sowie nichtständige Fachlehrerinnen finden die Bestimmungen in § 2, sofern sie aber unkündbar angestellt sind, die Bestimmungen in § 1 sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Dienststrafbestimmungen für Lehrer an den öffentlichen höheren Schulanstalten.

Für Lehrer an den öffentlichen höheren Schulanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, Seminaren, höheren Mädchenschulen, Studienanstalten und Frauenschulen) gelten die Dienststrafbestimmungen in § 34 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (G. = u. B. = Bl. S. 317) mit der Abänderung, daß b in folgender Weise ergänzt wird:

Die Disziplinarkammer ist für Untersuchungen gegen Lehrer an öffentlichen höheren Schulanstalten durch zwei Mitglieder zu verstärken, die vom Könige aus den noch im Dienste stehenden oder in den Ruhestand getretenen Lehrern an diesen Anstalten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung geschieht im einzelnen Falle durch vier Mitglieder, unter denen sich einer dieser Lehrer befinden muß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Disziplinarhof ist für Untersuchungen gegen Lehrer an öffentlichen höheren Schulanstalten durch zwei Mitglieder zu verstärken, die vom Könige aus den noch im Dienste stehenden oder in den Ruhestand getretenen Lehrern an diesen Anstalten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung geschieht im einzelnen Falle durch fünf Mitglieder, unter denen sich einer dieser Lehrer befinden muß.

§ 5.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden § 23 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 und § 4 des Gesetzes über die Anstellung der Nadelarbeitslehrerinnen, der Koch- und Haushaltungslehrerinnen sowie der Fachlehrerinnen an den Volksschulen vom 6. Juni 1910 aufgehoben.

Durch die Bestimmungen in § 1 erledigen sich die Vorschriften in § 12 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, vom 25. März 1892.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 1. Juli 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Heinrich Weß.